

Interpellation Steiner-Kaltbrunn (43 Mitunterzeichnende) vom 25. Februar 2013

Wildschweinschäden – neue Methoden sind dringend erforderlich!

Schriftliche Antwort der Regierung vom 7. Mai 2013

Marianne Steiner-Kaltbrunn erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 25. Februar 2013 nach den durch Wildschweine verursachten Schäden am Kulturland, deren Entschädigung und den aktuellen Stand der Überprüfung der Wildschadenabgeltung. Die Erfahrung habe gezeigt, dass der Bestand schwierig in den Griff zu bekommen sei und fragt nach einer Bewilligung neuer Jagdmethoden und -berechtigungen. Zudem bittet sie um einen Fahrplan für die Teilrevision Jagdgesetz.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Interpellantin weist auf die zunehmenden Schäden an Kulturland durch Wildschweine hin. Die finanzielle Belastung der betroffenen Landwirte steige ins Untragbare. Auch wenn es sich um Bagatellschäden handle, bedeute eine Häufung der Schäden eine erhebliche Belastung durch Mehrarbeit, Ertragsausfälle und Aufwendungen für die Wiederinstandstellung. Der Regierung ist die Thematik bekannt und sie nimmt die Anliegen der Betroffenen ernst. Die aufgeworfenen Fragen werden in die laufende Teilrevision des Jagdgesetzes (sGS 853.1) einfließen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Abgeltung von Wildschaden und Verhütungsmassnahmen ist ein zentrales Thema bei der Teilrevision des Jagdgesetzes resp. der Jagdverordnung. Die materielle Regelung des Wildschadens auf Gesetzesstufe hat sich bewährt. Der erste Entwurf des teilrevidierten Jagdgesetzes wurde in der Vernehmlassung kontrovers beurteilt. Dies löste zusätzliche Abklärungen aus, weshalb es zur zeitlichen Verzögerung kommt. Der Zeitpunkt der Umsetzung einer allfällig neuen Regelung ist abhängig vom Vollzugsbeginn des teilrevidierten Jagdgesetzes.
2. Das Jagdgesetz regelt die groben Rahmenbedingungen im Bereich des Wildschadens. Für den Bewirtschafter viel relevanter sind die Ausführungsbestimmungen und Abgeltungsrichtlinien, welche im Moment nur für den Bereich Wald existieren. Es ist ein zentrales Anliegen der Regierung, eine Abgeltungsrichtlinie auch für den Bereich Feld zu erstellen. Dies ist jedoch erst nach der Teilrevision des Jagdgesetzes möglich. Die Wildschweinbestände im Kanton St.Gallen sind im Vergleich zu anderen Kantonen noch sehr gering. Die Jagdstatistik 2012 weist 55 Wildschweine als Abschüsse aus. Im Vorjahr waren es 42 Abschüsse. Andere Kantone mit kleineren Flächen weisen über 1000 erlegte Wildschweine aus. Für Wildschäden durch Wildschweine und Verhütungsmassnahmen wurden 2012 keine Mittel aus dem Jagdregal aufgewendet; 2011 waren es noch 10'299 Franken (Kanton Aargau jährlich bis über 500'000 Franken). Die Jägerschaft ist bestrebt, Wildschweine effizient zu jagen, um Konflikte mit Nutzungsansprüchen möglichst gering zu halten.
3. Künstliche Lichtquellen sind gemäss eidgenössischem Jagdgesetz (SR 922.0) auf der Jagd verbotene Hilfsmittel. Der Kanton kann Ausnahmen zur gezielten Schadensbekämpfung erlauben. Der Einsatz von künstlichen Lichtquellen zur nächtlichen Ansitz- und Pirschjagd auf Wildschweine wird im Rahmen der Teilrevision des Jagdgesetzes und der Erstellung der Ausführungsbestimmungen mit der beratenden Jagdkommission geprüft. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass die Wildschweinbestände in anderen Kantonen und Ländern unabhängig vom Einsatz verbotener Hilfsmittel weiter zugenommen haben. Hauptfaktor der weltweit massiven Be-

standeszunahmen der Wildschweine sind die Klimaerwärmung, was zu einer geringeren Sterblichkeit der Frischlinge (jungen Wildschweine) und zu einem erhöhten Nahrungsangebot (längere Vegetationszeit, erhöhte Produktivität des Bodens) führt, vor allem auch in der Landwirtschaft. Erfahrungen in anderen Kantonen und Ländern haben gezeigt, dass nicht technische Hilfsmittel den Jagderfolg auf Wildschweine steigern und Wildschäden reduziert werden, sondern ein intensiver Jagddruck (u.a. gross angelegte Treibjagden im Winter) und effektive Verhütungsmassnahmen in der Landwirtschaft.

4. Die Fortpflanzungsrate bei den Wildschweinen beträgt zwischen 200 und 300 Prozent. Bei guten Umweltbedingungen genügt die Jagd nicht, um den Bestand zu regulieren. Deshalb kommen funktionstüchtigen Abwehrmassnahmen in der Landwirtschaft grosse Bedeutung zu. Dazu zählen zum Beispiel die Installation von Elektro-Zäunen oder das Pflanzen von Getreidearten mit langen Grannen, welches Schäden in Kulturen durch Wildschweine abhalten kann. Für den Jagderfolg sind nicht der Wohnort der Jägerinnen und Jäger wichtig, sondern vielmehr deren zur Verfügung stehende Zeit, deren Jagderfahrung auf Wildschweine und der Wille, eine effiziente Wildschweinjagd zu betreiben. Im Revierjagdsystem gibt es für den einzelnen Jäger nicht die gleichen Möglichkeiten auf der ganzen Kantonsfläche die Jagd auszuüben, wie im Patentsystem. Der Erfolg der Wildschweinjagd ist jedoch nicht nur durch die Einzeljagd zu gewährleisten, sondern vor allem durch gross angelegte Treibjagden im Spätherbst und Winter.
5. Die Teilrevision des Jagdgesetzes wurde nach einer kontrovers verlaufenen Vernehmlassung zeitweise sistiert und aktuell neu aufgegleist. Der Zeitplan sieht vor, dass das neue Jagdgesetz nächstes Jahr dem Kantonsrat zugeleitet werden soll. Die Abschätzrichtlinien für Wildschweinschäden können nicht vorher ausgearbeitet werden.